

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, mit Geldeingang beim Verein mindestens 6 Werktage vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich jedoch aus wichtigem Grund in der Mitgliederversammlung aufgrund einer schriftlichen, auf den Namen ausgestellten Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand zu Protokoll zu nehmen und von zwei Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. 1) zu unterzeichnen.

§ 15 Anträge der Mitgliederversammlung

- (1) Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Vereinsmitglieder (§ 5, Abs.1).
- (2) Anträge von Vereinsmitgliedern müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (§ 13) schriftlich zugegangen sein.
- (3) Dringlichkeitsanträge können bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, § 14 Abs. 1, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Göttingen, die das Vermögen gemeinnützigen Zwecken (kulturellen) zuzuführen hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Göttingen, den 21.10.2013

SATZUNG

des >>Künstlerhaus mit Galerie in Göttingen e.V.<<

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Künstlerhaus mit Galerie in Göttingen“ und hat seinen Sitz im Lichtenberghaus, Göttingen, Gotmarstraße 1.
- (2) Der Verein ist am 18.6.1976 beim Amtsgericht Göttingen in das Vereinsregister unter der Nr. VR 1314 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO 1977 v. 16.3.76 gem. § 2).
Zweck des Vereins ist die Förderung von bildender Kunst.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Kunstaussstellungen und kulturelle Veranstaltungen und dient damit der Bildung der Bevölkerung.
Dem Verein wurden dazu von der Stadt Göttingen Räumlichkeiten im Lichtenberghaus, Gotmarstraße 1, übergeben. Diese Räume werden den Kunstschaaffenden für ihre Arbeit, deren Präsentationen und für die Kommunikation zur Verfügung gestellt.
Die Unterhaltungs- und Versorgungslasten für die Räumlichkeiten trägt der Verein unter Berücksichtigung der Verträge mit der Mildten Stiftung und der Stadt Göttingen.
Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die künstlerische Freiheit der Kunstschaaffenden zu wahren und zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuschüsse, Zuwendungen durch die Stadt Göttingen, sowie andere Zuwendungen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen gem. § 16 Abs. 2 der Satzung an die Stadt Göttingen.

§ 3 Sicherung des Vereinszwecks

- (1) Die organisatorische Verwirklichung des Vereinszwecks im einzelnen hat Gegenstand einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäfts- und Benutzungsordnung (im folgenden >>GuB<< genannt) zu sein.
- (2) Vor dem Erlaß der GuB einschl. späterer Änderungen ist der Beirat anzuhören.
- (3) Sind Entscheidungen zur Auswahl und Zulassung von Ausstellungen und Veranstaltungen vereinsintern umstritten und in der GuB nicht eindeutig geregelt, entscheidet der Gesamtvorstand gemeinsam mit dem Beirat. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (4) Das in Abs. 3 verankerte Verfahren ist auch dann anzuwenden, wenn inhaltliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vereinsintern umstritten sind.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet mit Ablauf eines jeden Jahres am 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - (a) Kunstschaffende als Nutzungsberechtigte
 - (b) fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Nutzungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in der Stadt Göttingen haben, müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Eintritt in den Verein muß schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vor der Aufnahme von Kunstschaffenden ist der Beirat zu hören. Der Eintritt wird mit der Aufnahme wirksam.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Ausschluß von Mitgliedern

Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung des Beirates ein Mitglied durch einstimmigen Beschluß mit sofortiger Wirkung durch schriftlichen Bescheid aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Die Mitgliederversammlung ist von dem Ausschluß zu unterrichten.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied, das zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, dem Kassenwart; sie sind >>geschäftsführender Vorstand<< im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Vorstandsmitglieder dürfen nicht Nutzungsberechtigte (§ 2 Abs. 1) sein.
- (2) In den Vorstand sind zwei Nutzungsberechtigte als Beisitzer zu wählen.
- (3) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für drei Geschäftsjahre gewählt, bleibt jedoch nach dem dritten Geschäftsjahr ab 1.1. bis zur Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen; scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt sein Stellvertreter dessen Funktion bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Begrenzung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Verein kann nur von zwei Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. 1) vertreten werden, von denen

eines stets der Kassenwart sein muß.

- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 8, Abs. 1) erstreckt sich nicht auf folgende Rechtsgeschäfte:
 - (a) Eingehen von Wechselbürgschaften,
 - (b) Übernahme von Bürgschaften,
 - (c) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen
- (d) Gewährung von Zuwendungen an Kunstschaffende aus dem Vereinsvermögen,
- (e) Eingehen von Rechtsgeschäften, die den Ansatz der Haushaltsmittel eines Jahres übersteigen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Davon sollen drei Nutzungsberechtigte und zwei fördernde Mitglieder sein. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Beirates
- c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Entlastung des Beirates
- f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über Anträge
- i) Beschlußfassung über gesetzlich zugewiesene Aufgaben.

§ 12 Mitgliederbeiträge und Spenden

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder sollen darüber hinaus dem Verein einen zusätzlichen Betrag als Spende zuwenden.
- (2) Der Beitrag ist alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten, für neu aufgenommene Mitglieder einen Monat nach der Aufnahme in den Verein, und zwar vom Zeitpunkt der Aufnahme als voller Jahresbeitrag des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit dreiwöchiger Ladungsfrist schriftlich einberufen und vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von fünf Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.